

Faunistische Gutachten

Wilfried Knickmeier

Diplom-Biologe



## **Bebauungsplan Nr. 801/A1 „An der Burg“ in Sankt Augustin – Birlinghoven 3. Änderung**

### **Berücksichtigung des Artenschutzes, hier Vorprüfung**

Auftraggeber:                      Stadt Sankt Augustin – Der Bürgermeister  
Fachdienst Planung und Liegenschaften  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Bearbeitet durch:                  Wilfried Knickmeier  
Cäcilienstr. 35  
53797 Lohmar

## 1. Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 801/A1 „An der Burg“ im Ortsteil Birlinghoven ist seit 1977 rechtskräftig. Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den Bebauungsplan in einem Teilbereich zwischen Sportplatz und dem dazu südlich gelegenden Allgemeinen Wohngebiet zu ändern. Dieser Teilbereich ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen und soll zukünftig in Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Damit wäre eine Nutzung als Hausgarten abgesichert und die Errichtung von Nebengebäuden (Gartenhäuser, Stellplätze, ggf. Garagen) in begrenztem Umfang möglich.

Die Abgrenzung der Sportanlage durch einen Zaun schließt die zur Änderung vorgesehenen Fläche nicht mit ein. Dieser Bereich wurde überwiegend an die angrenzenden Hauseigentümer verpachtet und wird bereits jetzt überwiegend als Hausgarten intensiv genutzt. Die meisten der vorhandenen Gartenhäuser wurden in diesem angepachteten Teilstück, welches derzeit noch der öffentlichen Grünanlage zuzuordnen ist, bereits erstellt.



**Abb. 1:** Die Gärten werden intensiv und heterogen genutzt



**Abb. 2:** Die Zauanlage trennt den Sportplatzbereich von den angepachteten Hausgärtenbereichen.

Nördlich der Zauanlage beginnt der Bereich einer Sportanlage zunächst mit einem gehölzbestandenen Lärmschutzwall. Die lineare Struktur mit Gebüsch und auch größeren Einzelgehölzen stellt sich als für den Naturschutz wichtiges Heckenelement dar. Die Bedeutung wird jedoch durch Ablagerungen von Gartenabfällen und einem freigehaltenen Weg am Zaun relativiert.

## **2. Vorprüfung**

Die Festlegung der bereits jetzt als Hausgarten genutzten Fläche von öffentliche Grünanlage zu Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan lässt zunächst keine tatsächliche Änderung vor Ort erwarten. Bei Erhöhung und Erweiterung der Nebengebäude erhöht sich mit der Zeit ggf. der Versiegelungsgrad. Die vorhandenen Gehölze sind im Vergleich zu denen auf dem Lärmwall von untergeordneter Bedeutung für planungsrelevante Arten. Ein gewisser Gehölzverlust wird daher bei Beachtung zeitlicher Vorgaben zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Arten führen. Ein gewisses Problem kann die zunehmende Verkehrsgefährdung der Nebengebäude durch sich weiter entwickelnde Gehölze auf dem Lärmschutzwall werden. Hier sind rechtzeitige Vermeidungsmaßnahmen für den

Verlust von Baumhöhlungen vorsorglich zu empfehlen.

Die betroffene Fläche befindet sich im Messtischblatt 5209 „Siegburg“. Für dieses Messtischblatt sind die in Tab. 1 dargestellten planungsrelevanten Arten, die auch Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude als Lebensraum nutzen, von der LANUV als hier vorkommend aufgeführt worden.

Zur Ersteinschätzung erfolgte eine Begehung der Fläche vom Sportplatz her am 14.08.2013. Weitere Begehungen zur Erfassung der vorkommenden Arten erfolgten am 21.08. und 23.08.2013.

Unmittelbar auf der betroffenen Fläche wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt, mit Ausnahme von 2 Zwergfledermäusen, die das Gebiet einmal in der Dämmerung überflogen.

Im Bereich des angrenzenden Walls wurden eher selten vereinzelt Zwergfledermäuse jagend und einmal eine Kleine Bartfledermaus mittels Detektor kartiert.

Im betroffenen Bereich haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass hier Fledermäuse regelmäßig in größerer Anzahl vorkommen. Dagegen sind solche Vorkommen bekannt und während der Begehungen auch erneut festgestellt im nordöstlichen Bereich der Sportanlage sowie im nördlichen Bereich des Sportplatzparkplatzes. Diese Vorkommen werden aber durch das hier beschriebene Vorhaben nicht tangiert.

Das Vorkommen von Haselmäusen ist im Vorhabenbereich schon wegen des Fehlens der Waldstruktur nicht zu erwarten.

An Vögeln konnten lediglich übliche nicht planungsrelevanten Gartenvögel festgestellt werden. Wegen der späten Jahreszeit ist diese Erfassung eingeschränkt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen wird aber das regelmäßige Auftreten von planungsrelevanten Arten auch nicht erwartet. Hinweise auf Mehlschwalben (Nester oder Vögel) haben sich nicht ergeben.

Festgestellt wurden im August während der Begehungen auf den Flächen und im angrenzenden Wallbereich lediglich folgende Vogelarten in jeweils geringer Anzahl:

Amsel, Türkentaube, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Zaunkönig.

Hinweise auf durch Vögel belegte Nester oder Baumhöhlen haben sich jahreszeitlich bedingt nicht ergeben. Es werden von den Anwohnern jedoch teilweise künstliche Nistkästen angeboten.

Planungsrelevante Reptilien- und Amphibienvorkommen werden wegen der fehlenden Lebensraumstrukturen im betroffenen Bereich nicht erwartet. Es sind weder geeignete Freiflächen noch die für die im Messtischblatt kartierten planungsrelevanten Amphibien benötigten Laichgewässer vorhanden.

### **3. Vermeidungsmaßnahmen**

Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen sind zur Durchführung des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes nicht zwingend erforderlich.

Es wird jedoch empfohlen bei erforderlichen Rodungs- und Fällmaßnahmen im Rahmen der Gartengestaltung, dem Neubau von Nebengebäuden oder der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht die generelle Schonzeit vom 1. März bis 30. September zu beachten.

Das Anbringen von künstlichen Quartieren und Nisthilfen im Bereich des Lärmschutzwalls ist ebenfalls zu empfehlen.

### **4. Artenschutzfachliche Einschätzung**

Im Rahmen der Umwidmung einer bereits jetzt überwiegend als Hausgarten genutzter Fläche von öffentlicher Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht. Die wenigen hier gelegentlich vorkommenden planungsrelevanten Arten oder weitere Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Obwohl aus dem nahen Umfeld ein vergleichsweise hohes Aufkommen von Fledermäusen bekannt ist, erfolgten im unmittelbaren Planbereich nur wenige Nachweise. Diese Vorkommen werden durch das Vorhaben aber nicht tangiert und daher auch nicht beeinträchtigt.

Trotz des lückenhaften Kenntnisstandes ist im Rahmen einer Risikoabschätzung davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Lohmar, der 27.08.2013



Wilfried Knickmeier  
Diplom-Biologe

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoe	Gaer	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G	X	(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X (WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	X	(X) WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	XX X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	WS/WQ	X (WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G		(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	XX WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X	X WS/(WQ)
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	Art vorhanden	G	G	(X)	X WS/ZQ/WQ
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	X	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	X	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	XX	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-		X XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	X	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-		X XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	XX	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G	XX	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend			X	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	X	X
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U	X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend			X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	XX	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X	X X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	X	X X
<b>Amphibien</b>						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U		X (X)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	U		XX
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	(X)	X
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	X	(X)
<b>Reptilien</b>						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	U	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	X	X (X)
Podarcis muralis	Mauereidechse	Art vorhanden	U	U		(X) X

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTBI. 5209 nach LANUV. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude. (Internet Abruf unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209> am 27.08.2013)

Allgemeines	
Zeichen	Bedeutung
XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Vögel	
Zeichen	Bedeutung
B	kommt als Brutvogel vor
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
()	potentielles Vorkommen

Fledermäuse	
Zeichen	Bedeutung
WS	Wochenstube
ZQ	Zwischenquartier
WQ	Winterquartier
()	potentielles Vorkommen

**Tab. 2:** Legende zur Tab. 1

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 801/A1 "An der Burg", Sankt Augustin-Birlinghoven, 3. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Umwidmung eines Teilbereichs des B-Planes von öffentliche Grünfläche  
(Zweckbestimmung Sportanlage) zu Allgemeines Wohngebiet

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### **Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### **Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung